









Urlaub in Griechenland

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Stand: 01.05.2023

Aufgrund der schwierigen finanziellen Situation Griechenlands kann es vorkommen, dass Leistungsanbieter mit einem Versorgungsvertrag Ihre Anspruchsbescheinigung nicht akzeptieren. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung für Ihren Urlaub in Griechenland.

Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres - und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann - z. B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch nach Griechenland begleitet. Sie können dort - soweit erforderlich - Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach griechischem Recht in Anspruch nehmen. Hierfür haben Sie als Anspruchsbescheinigung eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine Provisorische Ersatzbescheinigung erhalten. Beachten Sie jedoch bitte unseren Hinweis in der Kopfzeile.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall außerdem folgende Hinweise:

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie eine ärztliche oder fachärztliche Behandlung benötigen, können Sie sich

a) an einen Leistungserbringer des nationalen Gesundheitssystems ESY wenden. Hierzu zählen die PEDY- Gesundheitseinrichtungen (nationale Netzwerke der primären Gesundheitsversorgung auf kommunaler Ebene; u. a. Gesundheitszentren, Landarztpraxen und lokale Gesundheitseinrichtungen -TOMY). Die Ärztin oder der Arzt kann notwendige Arzneimittel oder diagnostische Untersuchungen verordnen oder Patienten an einen Facharzt überweisen.

b) an private Ärztinnen oder Ärzte, die über einen Vertrag mit EOPYY (Nationanle Organisation für die Bereitstellung von Gesundheitsleistungen) verfügen, wenden. Bitte beachten Sie, dass es für jeden EOPYY-Vertragsarzt eine Obergrenze von 200 Arztbesuchen im Monat gibt und dass es auch bei den Arzneimitteln, die er verordnen darf, eine monatliche Höchstgrenze gibt. Letztere

Grenze fällt, je nach ärztlicher Fachrichtung, unterschiedlich aus. Sie müssen entweder eine Arztpraxis finden, die ihre monatliche Obergrenze noch nicht erreicht hat, oder die Kosten privat zahlen.

Wenn Sie Ihre gültige Anspruchsbescheinigung sowie einen Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis) vorlegen, werden Sie in der Regel auf vertragsärztlicher Basis aufgrund der Einheitlichen Verordnung für Sachleistungen (EKPY) der EOPYY behandelt. Bitte beachten Sie, dass der Zugang zur weiteren Gesundheitsversorgung nur durch elektronische Verordnungen bzw. elektronische Überweisungen erfolgt.

Bei fachärztlichen Behandlungen können Sie:

a) einen Termin bei einer PEDY-Gesundheitseinrichtung vereinbaren, bei der die spezielle medizinische Fachrichtung zur Verfügung steht,

b) einen Termin in einer Ambulanz eines staatlichen ESY-Krankenhauses vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass Sie, je nach Verfügbarkeit, möglicherweise auf die Warteliste gesetzt werden. Staatliche ESY-Krankenhäuser decken alle Fachrichtungen ab und gewähren bei Vorlage ihrer EHIC vormittags kostenfreie Leistungen. Möglicherweise stehen auch Nachmittagssprechstunden für private Konsultationen zur Verfügung. Diese sind gebührenpflichtig, wobei die Kosten sich in Abhängigkeit vom Grad der Ärztin oder des Arztes zwischen 16 EUR und 72 EUR bewegen,

c) einen Termin mit einer Fachärztin oder einem Facharzt vereinbaren, der über einen Vertrag mit EOPYY verfügt. Bitte beachten Sie, dass es für jede EOPYY-Vertragsärztin oder jeden EOPYY-Vertragsarzt eine Obergrenze von 200 Patientenbesuchen im Monat gibt und dass es auch eine monatliche Höchstgrenze bei den Arzneimitteln, die er verordnen darf, gibt. Letztere Grenze fällt je nach ärztlicher Fachrichtung unterschiedlich aus. Soll die Behandlung im Rahmen Ihrer EHIC als

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, in Griechenland übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer o. Ä. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Vertragsleistung erfolgen, müssen Sie entweder eine Arztpraxis finden, die ihre monatliche Obergrenze noch nicht erreicht hat oder müssen privat zahlen.

Sollten Sie eine Privatpraxis aufsuchen, die keinen Vertrag mit EOPYY unterhält, erhalten Sie durch Ihre Anspruchsbescheinigung Versicherungsschutz nur für die Möglichkeit der elektronischen Verschreibung und der elektronischen Überweisung für Gesundheitsuntersuchungen und nicht für den Arztbesuch (Privatkosten). Beachten Sie bitte auch unsere weitergehenden Informationen im Abschnitt "Kostenerstattung".

Informationen zu den PEDY-Gesundheitseinrichtungen erhalten Sie unter dem folgenden Link: https://eu-healthcare.eopyy.gov.gr/en/about-the-ncp-e-service/contact-information/healthcare-providers-in-greece/?sf-listdom-tag=251

Auskunft über die nächstgelegenen und mit EOPYY vertraglich verbundenen Dienstleister erhalten Sie auf Griechisch unter https://www.eopyy.gov.gr/suppliers/-1/-1/ALL/ALL und über die nächstgelegenen öffentlichen, vertraglichen und privaten Gesundheitsdienstleister in englischer Sprache unter https://healthatlas.gov.gr.

Ansonsten wenden Sie sich bitte an die regionalen Gesundheitsämter (Attika - Piräus & Ägäis - Makedonien - Makedonien und Thrakien - Thessalien & Mittelgriechenland - Peloponnes, Ionische Insel, Epirus & Westgriechenland - Kreta). Die Kontaktdaten finden Sie am Ende des Merkblatts.

In Notfällen wählen Sie bitte die Telefonnummer des Nationalen Zentrums für Soforthilfe (EKAV): 166 oder wählen Sie die europäische Notrufnummer: 112 (Informationen auch auf Englisch und Französisch). Sie erhalten Auskünfte über die diensthabenden Krankenhäuser und können einen Rettungstransport anfordern.

Ein Notfalltransport im Krankenwagen wird durch die EKAV kostenfrei bereitgestellt. Der Transport per Luftrettung, welcher in die Zuständigkeit der EKAV fällt, ist, ebenso wie der dringende Transport von einer Insel zum Festland aufgrund eines lebensbedrohlichen Gesundheitszustandes, in den meisten Fällen kostenfrei.

Einen Krankentransport durch private Kliniken müssen Sie privat zahlen.

Benötigen Sie eine Dialysebehandlung, Chemotherapie oder eine Sauerstofftherapie, sollten Sie vor dem Auslandsaufenthalt mit dem Gesundheitsdienstleister zwecks Terminvereinbarung Kontakt aufnehmen. Die betreffende Dialyseeinrichtung wird Ihnen mitteilen, ob während Ihres vorübergehenden Aufenthaltes ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Wird eine Behandlung in ESY-Krankenhäusern oder bei privaten Leistungserbringern, die über einen Vertrag mit EOPYY verfügen, in Anspruch geonommen, so entstehen für EHIC-Inhaberinnen oder EHIC-Inhaber keine Kosten. Wenn Patientinnen oder Patienten sich für eine Behandlung bei privaten Leistungserbringern entscheiden, wird von ihnen eine Privatzahlung erwartet.

In Zweifelsfällen können Sie sich gerne auch an die Nationale Kontaktstelle in unserem Haus wenden. Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls am Ende des Merkblattes.

Zahnärztliche Behandlung

Wenn Sie eine dringende zahnärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an die Gesundheitszentren des PEDY. Die Behandlung ist in der Regel kostenfrei.

Bitte beachten Sie, dass es keine Vertragszahnärztinnen oder Vertragszahnärzte des EOPYY gibt.
Sollten Sie sich von einer niedergelassenen Privatzahnärztin oder einem niedergelassenen Privatzahnarzt behandeln lassen, müssen Sie die Kosten vollständig selber bezahlen.

Medikamente

Stellt die Ärztin oder der Arzt fest, dass Sie Medikamente benötigen, erhalten Sie eine elektronische Verschreibung. Die Verschreibung muss in dem Zeitraum eingelöst werden, der im oberen rechten Teil derselben angegeben wird (in der Regel innerhalb von fünf Tagen.)

Hoch kostenintensive Medikamente für chronisch kranke Patientinnen und Patienten können nur in den Vertragsapotheken des EOPYY kostenfrei eingelöst werden. Einige hoch kostenintensive Medikamente müssen eventuell aufgrund spezieller Indikation im Voraus genehmigt werden. Wir empfehlen Ihnen, den zuständigen Träger (EOPYY, Medikamentendirektion, E-Mail: d6.t1@eopyy.gov.gr) vor Ihrer Reise nach Griechenland zu kontaktieren, damit Sie sich über die erforderlichen Unterlagen erkundigen können, z. B. eine kurze Anamnese und die medikamentöse Behandlung.

Übersichten über die Apotheken des EOPYY finden Sie auf Griechisch unter dem folgenden Link: https://www.eopyy.gov.gr/PharmacyList

Übersichten über die von den EOPYY-Apotheken geführten Arzneimittel finden Sie auf Griechisch unter dem folgenden Link:

https://www.eopyy.gov.gr/medicine/list

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass eine stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich wird, erhalten Sie eine ärztliche elektronische Überweisung. Wird der hierfür ausgestellte Einweisungsschein nicht binnen 24 Stunden verwendet, verfällt er.

Sie können in die ESY-Krankenhäuser (ΕΘΝΙΚΟ ΣΥ-ΣΤΗΜΑ ΥΓΕΙΑΣ) oder in die Vertragskrankenhäuser der EOPYY eingewiesen werden.

In Notfällen können Sie sich unmittelbar an ein öffentliches ESY-Krankenhaus, das Bereitschaftsdienst hat oder an ein privates Krankenhaus wenden, das über einen Vertrag mit EOPYY verfügt. Gewöhnlich wird Ihnen eine Ärztin oder ein Arzt der Notaufnahme des Krankenhauses für die Krankenhausbehandlung eine Überweisung ausstellen.

Über die Notfallnummer 166 erhalten Sie Informationen darüber, welches Krankenhaus Dienst hat. Sie können hierüber oder über die Rufnummer 112 auch einen Rettungstransport anfordern.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Anspruchsbescheinigung und Ihren Identitätsnachweis bei Ihrer Ankunft in der Patientenaufnahme vorzulegen.

Informationen zu den ESY-Krankenhäusern erhalten Sie unter dem folgenden Link: <a href="https://eu-healthcare.eopyy.gov.gr/en/about-the-ncp-e-service/contact-information/healthcare-pro

Sollten Sie sich in einer Privatklinik behandeln lassen, die keinen Vertrag mit EOPYY unterhält, müssen Sie sämtliche Kosten selbst tragen.

viders-in-greece/?sf-listdom-tag=251

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fallen die auf der folgenden Seite aufgeführten Zuzahlungen bzw. Gebühren an.

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Ärztliche Behandlung	- in einem PEDY-Gesundheitszentrum oder ambu- lant in einem ESY-Krankenhaus: kostenfrei
	 bei einem sonstigen Vertragsarzt des EOPYY: bei Überschreitung des Kontingents des Arztes von 200 Behandlungen pro Monat vollständig selbst zu bezahlen
	- bei privaten Ärzten: vollständig selbst zu zahlen
Diagnostische Untersuchungen	- bei Laboren des ESY: kostenfrei
	- bei Vertragslaboren des EOPYY: 15 % der Kosten
	- bei privaten Laboren vollständig selbst zu zahen
Arzneimittel	- grundsätzlich 25 % der Kosten
	 überschreitet der niedergelassene Vertragsarzt von EOPPY eine bestimmte monatliche Wert- grenze bei Verschreibungen der Medikamente sind die Kosten für diese Arzneimittel vollstän- dig von Ihnen zu tragen
	 für hoch kostenintensive Arzneimittel - ausschließlich in EOPYY-Apotheken: keine Zuzahlung
	 pro ausgestellter Verschreibung wird unabhän- gig von der Zuzahlung eine Gebühr in Höhe von einem Euro erhoben
Krankenhausbehandlung	 in Kliniken des ESY: keine Zuzahlung In Vertragskliniken der EOPYY je nach Abrechnung: 10 % der Kosten bei Tagessatz 30 % der Kosten bei Fallpauschale Zusätzlich fallen Kosten an, wenn Sie eine höhere Kategorie (bessere Unterbringung) wählen sowie für Facharzthonorare.
Fahrkosten	Keine Zuzahlung bei Notfalleinsatz, wenn dieser über das Nationale Rettungszentrum EKAV (Rufnummer: 166) zu öffentlichen Krankenhäusern angefordert wurde.

Kostenerstattung

Wenn Sie eine Behandlung nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern selbst bezahlen mussten und eine Kostenerstattung in Griechenland nicht (mehr) beantragen konnten, wenden Sie sich bitte mit den quittierten Rechnungen, aus denen die erbrachten Leistungen genau hervorgehen, an Ihre Krankenkasse. Diese wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeldes kommt auch in Betracht, wenn in Griechenland Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Bitte beachten Sie hierzu unbedingt folgende Hinweise:

Bitten Sie die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auszustellen. Die Arbeitsunfähigkeit wird von der behandelnden Ärztin bzw. vom behandelnden Arzt auf einem genormten Vordruck bescheinigt. Dieser Vordruck besteht aus vier Seiten sowie einer eidesstattlichen Erklärung auf der Rückseite der ersten Seite. Achten Sie dabei darauf, dass die Bescheinigung eine – ggf. handschriftlich vermerkte – Diagnose für Ihre Krankenkasse enthält.

Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nachweisen. Nutzen Sie hierfür die zweite Seite ohne Angabe der Diagnose.

Die übrigen Seiten mit der darin vermerkten Diagnose haben Sie unverzüglich an Ihre deutsche Krankenkasse weiterzuleiten. Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift in Griechenland an. Für die Weiterleitung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse können Sie das Anschreiben auf der letzten Seite dieser Broschüre nutzen. Ihre deutsche Krankenkasse kann einen griechischen Träger beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Nehmen Sie einen von dort festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung unbedingt wahr. Dieser Termin kann kurzfristig angesetzt werden. Das Ergebnis wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Auskunftsstellen in Griechenland

Informationen und Unterstützung erhalten Sie zudem bei EOPYY - Nationale Organisation zur Bereitstellung von Gesundheitsleistungen

Telefon: +30 210 8110916 919 E-Mail: d12.t2@eopyy.gov.gr ehic@eopyy.gov.gr

oder über die

Nationale Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in Griechenland:

Telefon: +30 210 8110935/936, E-Mail: ncp_gr@eopyy.gov.gr

Internet: https://eu-healthcare.eopyy.gov.gr/en/

Übersicht auf Griechisch über die Regionalen Gesundheitsämter

Bei Problemen/Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu PEDY-Einrichtungen oder ESY-Krankenhäusern können Sie sich, je nach Region, an die Verwaltung der folgenden regionalen Gesundheitsbehörden wenden:

Attika:

E-Mail: politis@1dype.gov.gr

Piräus & Ägäis:

E-Mail: kepy@2dype.gr

Makedonien:

E-Mail: kepyka@3ype.gr

Makedonien und Thrakien:

E-Mail: drousaki@4ype.gr

Thessalien & Mittelgriechenland:

E-Mail: info@dypethessaly.gr

Kreta:

E-Mail: kepyka@hc-crete.gr

Nähere Informationen zur Gesundheitsversorgung in Griechenland finden Sie unter dem folgenden Link:

https://eu-healthcare.eopyy.gov.gr/en/healthcare-in-greece/.

Nationale Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in

Griechenland

Telefon: +30 210 8110935/936,

Fax: +30 210 8110944

E-Mail: ncp_gr@eopyy.gov.gr

Kontaktstellen für Fragen zu Ihren Leistungsansprüchen im Ausland

Sie haben noch Fragen? Wir beraten Sie gerne. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf unter:

EU-PATIENTEN.DE Pennefeldsweg 12 c 53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-802/800
Fax: +49 228 9530-801
E-Mail: info@eu-patienten.de
Internet: www.eu-patienten.de

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA) Pennefeldsweg 12 c 53177 Bonn Tel: +49 228 9530-0

Fax: +49 228 9530-600 E-Mail: post@dvka.de Internet: www.dvka.de

Stand: Mai 2023

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z.B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business Bildnachweis Poseidon Tempel: www.fotolia.com/David H. Seymour Bildnachweis Strandszene: projectphotos

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Krankenversichertennummer in Deutschland
	7
	Bitte die Anschrift Ihrer Krankenkasse eintragen.
Arbeitsunfähigkeit während eines Aufenthalts in Griechenland	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
als Anlage erhalten Sie die von meinem be unfähigkeitsbescheinigung.	ehandelnden Arzt in Griechenland ausgestellte Arbeits
Ich werde voraussichtlich am	wieder nach Deutschland zurückkehren.
Während meines Aufenthalts bin ich unter	folgender Adresse und Telefonnummer erreichbar:
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort +	+49
Telefonnummer	deutsche Mobil–Nummer
Name des behandelnden Arztes:	
Mit freundlichen Grüßen	

Datum, Unterschrift